



Umweltgenehmigung
BEKANNTMACHUNG

Das Gemeindegremium bringt der Bevölkerung zur Kenntnis, dass durch Beschluss des Gemeindegremiums vom **08.11.2022** dem Herrn THÖNNES Michael wohnhaft in 4950 WAIMES, Gueuzaine 72 die Umweltgenehmigung der Klasse 2 **für den Betrieb einer Schreinerei in 4750 BÜTGENBACH, Am Rurbusch 1B auf den Parzellen katastriert Gemarkung 3, Flur E, 2M18; 2B18, erteilt worden ist.**

Der vorerwähnte Beschluss kann bei **der Gemeindeverwaltung (Urbanismusdienst) in 4750 BÜTGENBACH, Zum Brand 40, während 20 Tagen nach dem Anschlagdatum, jeden Werktag während den Öffnungszeiten der Gemeindebüros auf Termin, sowie samstags (nur nach telefonischer Vereinbarung mindestens 24 Stunden im Voraus: Tel.: 080/44.00.79) eingesehen werden**

Jede interessierte natürliche oder juristische Person kann gegen diesen Beschluss Einspruch an nachstehende Adresse einreichen:

Öffentlicher Dienst der Wallonie
OGD3 – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt
Abteilung Genehmigungen und Zulassungen
Avenue Prince de Liège, 15
5100 JAMBES/NAMUR

Unter Gefahr der Unzulässigkeit wird der Einspruch per Einschreiben gegen Aufgabebescheinigung bei der Post oder ausgehändigtes Schreiben gegen Empfangsbescheinigung eingereicht und zwar **innerhalb von 20 Tagen ab dem Anschlagdatum.**

Der Reklamant muss den Einspruch anhand des Formulars „Anhang 2“ des Ministeriellen Erlasses vom 06.06.2019 über ein Formular in Bezug auf Einsprüche übermitteln. Dieses Formular steht bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Webseite <http://forms6.wallonie.be/formulaires/pepu/2-Recours-DE.pdf> des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Verfügung.

Gemäß Artikel 177 des Dekretes vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, muss der Antragsteller eine Abschrift der Quittung für die Einzahlung oder des Kontoauszuges für die Überweisung der Bearbeitungsgebühren in Höhe von 25 Euro auf das Konto der Abteilung Vorbeugung und Genehmigung (Zentralverwaltung) – Avenue Prince de Liège, Nr. 15 – 5100 NAMUR, IBAN-Konto: BE44 0912 1502 1545 / BIC: GKCCBEBB 091-2150215-45, beifügen.

Jede Person hat das Recht auf Einsichtnahme in die Akte bei den Dienststellen der zuständigen Behörde im Rahmen des Dekrets vom 13. Juni 1991 über den freien Zugang der Bürger zu Informationen über die Umwelt.

BÜTGENBACH, den 17.11.2022

NAMENS DES KOLLEGIUMS:

Die Generaldirektorin,


KRINGS V.



Der Bürgermeister,


FRANZEN D.